

of immunity adopted, character and scope of its application, as well as of executorial immunity. The author has presented an opinion that the state immunity can hardly be regarded as a norm of the universal international law but it is rather a reflection of the notion used by national legislators. In our opinion, such suggestion goes too far. The customary international law is created by the state practice (the legislation is often passed in order to implement international legal developments into municipal systems) and codificatory works (those mentioned by Badr, like the Harvard Draft, ILA achievements and the European convention, and the others like the ones prepared by the Organization of American States, Asian-African Legal Consultatory Commission etc), are more codification than effects of the progressive development of international law – they testify that the notion of state immunity has its international legal aspect.

The book by Badr is rather descriptive, it must be admitted, however, that his work was difficult because of the large quantity of material available. Anyway, the book is a good source of information about the actual tendencies of development of the law of state immunity.

Władysław Czapliński

Erich Schanze

Investitionsverträge im internationalen Wirtschaftsrecht

Alfred Metzner Verlag, Frankfurt/M. 1986, 305 S., DM 82,— (Studien zum internationalen Rohstoffrecht, Bd. 9)

»Große Wirtschaftsprojekte mit internationaler Beteiligung finden ihren rechtlichen Ausdruck insbesondere in Investitionsverträgen«, so beginnt das Vorwort von S.s Frankfurter Habilitationsschrift (5), die am Beispiel zweier ausgewählter Bergbau-Unternehmungen (in Liberia und Papua Neuguinea) zum Verständnis der »Umsetzung organisationsrechtlicher Entwürfe im nationalen und internationalen Wirtschaftsrecht« beitragen will (ebd.); aus der Sicht des Anwalts, einer »Kautelarperspektive« sucht(e) S. »sowohl die Fakten des Regelungsgegenstandes wie die Systematik des Rechtsbereichs im ständigen Wechsel des Blicks zu erlernen (und) jenseits einer bloßen Check-Liste der Parteiinteressen und deren Regelung . . . eine allgemeine Disposition für die Beratung« zu entwickeln (16). Ein weniger interdisziplinär verfremdeter Schreibstil hätte diesem Anliegen vielleicht noch mehr genützt, gerade angesichts des überaus sorgfältigen Sachverzeichnisses (289 ff.).

Die inzwischen 9. »Studie zum internationalen Rohstoffrecht«, der als Anhänge auf mehr als 80 Seiten Auszüge (!) aus den exemplarisch erörterten Investitionsverträgen beigelegt sind, erschließt den Beziehungen von Status und Kontrakt einen neuen Anwendungsbereich, zumindest aber zeitigt sie einigen Erfolg dabei, »konsensuale Wirtschaftsregulierung« – die wechselseitige Interessenabstimmung in prozeßhaft angelegten Ver-

trägen und mitgliedschaftsrechtlicher Teilhabe an gemeinsamer Organisation (15) – als Gemisch von Gesetz und Vertrag, ja, als einen Substitutionsprozeß, den zuvörderst Kostengesichtspunkte bestimmen, zu entwerfen (37, 178, 186). Ausgangspunkt ist auch hier die Vorstellung von Rohstoffprojekten als multilateralen Organisationsprozessen (156). S. sieht hierbei »völkerrechtliche und nationale Regelungen zur Erfassung internationaler Sachverhalte überlagert und differenziert von einer dritten Regelungsebene«, eben der durch »Koordination von Einzelfällen« geprägten konsensualen Wirtschaftsregulierung (36). Anhand der beteiligten Rechtssubjekte privater wie öffentlicher Herkunft, der Transaktionen, der Rechtsstruktur und endlich der Legitimationsbedingungen konstatiert S. eine »freiwillige Interessenabstimmung in Sonderrechtsordnungen zwischen international orientierten Parteien im internationalen Rechtsverkehr« (38); eine aus der Praxis vertraglicher, organisationsrechtlicher und gesetzlicher Regelungen abgeleitete Lehre von Gestaltungselementen – sie erinnern an *Schwarzenbergers* »standards« (s. 22 f.) – könnte zum neuen Paradigma des internationalen Wirtschaftsrechts werden (187), wenn nicht gar weitere (landesrechtliche) Felder befruchten.

S. selbst bezweckt nun schwerlich bereits ein Handbuch des »Rechts der Gestaltung internationaler Wirtschaftstransaktionen« (so die Überschrift des 1. Kapitels); ihm geht es um eine erste, »breite« Verallgemeinerung der im DFG-Rohstoffprojekt erfaßten (Rechts-) Materialien vorab juristischer Beschaffenheit, die sich von der (bloßen) Analyse öffentlich ausgetragener Streitigkeiten abhebt, ob deren »Seltenheit und Einzigartigkeit« (12) gewiß ein dringlich gebotenes Unterfangen. Dabei stellt der Autor zwar zwei Fallbeispiele detaillierter dar (76 ff.), widmet sein Augenmerk aber gleichermaßen anderen Erscheinungsformen von (Rohstoff-) Projektverträgen in Entwicklungsländern – Konzession, »joint venture«, Dienstleistungsvertrag (57 ff.). Obzwar S. auch auf Gestaltungsprobleme der Ölgewinnung in der Nordsee eingeht (108 f., 139, 150), scheint mir in der Identifizierung von Gast- und Entwicklungsland eine gewisse Verkürzung der Argumentation zu liegen (nur hierzu auch *Leben*, J.D.I. (Clunet) 1986, 895 ff.); so kommt etwa Australien zwar als ehemalige Kolonialmacht vor (80 f. u. ö.), nicht jedoch als rohstoffreicher Kontinent, dessen Regime im übrigen ein weiteres, anschauliches Exempel für S.s These bieten könnte (vgl. *Flint*, Foreign Investment Law in Australia (1985) isb. 459 ff.). Selbst in den »alten« Industriestaaten des Nordens aber, mit ausdifferenzierten (Berg-) Gesetzgebungen, erfordern wirtschaftliche Großprojekte doch in der Sache mehr als eine staatliche Genehmigung, nämlich mannigfache Formen informeller Verständigung einschließlich ebenso langfristiger wie anpassungsfähiger Zusicherungen aller Beteiligten (zu verfassungsmäßigen Schranken aber jetzt BVerfG, DöV 1987, 488 ff. mit Anm. *Gramlich*, ebd., 596 f.). Bedeutsam ist nicht zuletzt, wie auch S. vermerkt (175), die Rolle der Finanzierungseinrichtungen.

Überall maßgeblich sind die in einer (Direkt-)Investitionsbeziehung angelegten »konfliktsträchtigen Asymmetrien« (43), das Loyalitäts- und das Geiselpflichtproblem (S. 43 ff., 46 ff.), zu deren Beherrschung es institutioneller Vorkehrungen – in welchen Rechtsformen auch immer! – bedarf. Daß bei letzterem das (gestufte) Besteuerungsschema – und Möglichkeiten zu dessen späterer Bereinigung – immer höchste Beachtung verdienen

(s. 164 ff.), der Schutz vor förmlichen Enteignungen dagegen zwar nicht unwichtig ist, aber für die Zukunftsbezogenheit geschäftlicher Verhältnisse zu kurz greift (111), erlangt Relevanz gerade bei einer funktionierenden Fiskalverwaltung. S. mißt insofern wohl zu Recht den »herkömmlichen rechtlichen Ansätzen zur Erfassung der internationalen Projektvertragspraxis« (95 ff.) eingeschränkte Bedeutung bei; immerhin sei »erstaunlicherweise ein weltweiter Minimalkonsens darin festzustellen, daß auch und gerade Staaten in Vereinbarungen mit (ausländischen) Privaten im Rahmen des Vertragsschlusses befugt sind, das anwendbare Recht zu wählen« (136 f.), wengleich dies entgegen S. wohl schwerlich ein *völkerrechtlicher* Grundsatz ist.

Über diese Grenze traditioneller kollisionsrechtlicher Strukturierung und streitfallbezogener Betrachtung von Investitionsverträgen (137) hinaus richtet sich der »rational economic man«, der (private) Unternehmer also, freilich an gewissen universellen Elementen des Projektgestaltungsrepertoires aus; S. stellt daher die tragfähigsten Forschungsansätze dar, von *W. Friedmann* bis zu dem von ihm selbst mitgetragenen Frankfurter Rohstoffprojekt (139 ff.), und schließt seine Studie mit der Darstellung der gegenwärtigen Grundstrukturen von Streitvermeidung (163 ff.). Kaum überrascht da mehr die Feststellung, klassisches »conflict settlement« durch ein (Schieds-) Gericht liege »jenseits der üblicherweise praktizierten Optionen zur Beilegung von Divergenzen« (169), welche vorab Mechanismen wie »self-enforcing contracts« (170 f.) und »sequencing« (171 f.) einsetzen, um das Geiselpproblem zu bewältigen. Hingegen seien vertrauensbildende Maßnahmen (des Investors) bislang noch nicht zur Gänze systematisch nachzuzeichnen (176 ff.), (latent)paritätische »joint ventures« hätten sich jedoch am ehesten bewährt (183).

S.s Arbeit wird über die Wissenschaft hinausreichende Wirkungen zeitigen, gerade wo seine Thesen zu Widerspruch reizen; gefragt ist mithin weitere »variantenreiche Entwicklung der Gestaltungen von Wirtschaftstransaktionen, die den legitimierten Akteuren dieses Bereichs möglichst friktionsarme, wohlfahrtssteigernde Dispositionen ermöglichen« (187). Wenn dabei als Brosamen vom Tische des Reichen auch eine Entspannung der kritischen internationalen Verschuldungssituation und gesteigerte ökologische Aktivität (in den Gastländern) abfallen, wäre nicht zuletzt den von Investitionsprojekten negativ betroffenen Personen, die bei S. etwas aus dem Blickwinkel geraten sind, eine gewisse Hilfe widerfahren.

Ludwig Gramlich